



JUGENDORDNUNG für die JUGENDFEUERWEHR des Landkreises Weilheim - Schongau



§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Weilheim - Schongau haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“ zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“ ist Weilheim.

1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Weilheim - Schongau, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst
- b) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- c) Förderung des sozialen Engagements
- d) Staatsbürgerliche Bildung
- e) Nationale und internationale Begegnungen
- f) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- g) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- h) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren.

1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Jugendring auf Kreisebene
- e) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vermittlung von Zuwendungen
- g) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“ sind die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des „Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim – Schongau e.V.“.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in oder des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ sind

- a) die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung
- b) der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung.

§ 6

Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung

6.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

6.2

Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung besteht aus

- a) dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Jugendgruppensprechern/innen.

6.3

Zeitpunkt und Ort der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Zur Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung an den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift/Email-Adresse.

6.5

Die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, sowie der/die Jugendgruppensprecher/in können sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen.

6.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen (für die Dauer von drei Jahren)
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene.

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) den Fachbereichsleitern/leiterinnen
- f) dem amtierenden Kreisbrandrat
- g) dem amtierenden Fach-KBM Jugend (falls nicht in Kreis-Jugendfeuerwehrleitung).

7.2

Der/Die Kreis-Jugendgruppensprecher/in wird von den Jugendgruppensprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

7.3

Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

7.4

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart / von der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

7.5

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in.

8.2

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und der/die Stellvertreter/in des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates von den Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen und den Jugendgruppensprechern/sprecherinnen der Mitgliedsjugendgruppen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

8.3

Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.4

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ im „Kreisfeuerwehrverband Weilheim – Schongau e.V.“, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag.

§ 9

Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ werden u.a. durch Zuwendungen des „Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim – Schongau e.V.“, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Stadt- und Kreis-Jugendringen aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro kann der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

10.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim - Schongau“ kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung stimmen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ an den „Kreisfeuerwehrverband Weilheim – Schongau e.V.“.

§ 11

Betreuung und Förderung

Der „Kreisfeuerwehrverband Weilheim - Schongau e.V.“ betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“.

§ 12

Schlußbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Weilheim – Schongau“ ist Bestandteil der Satzung des „Kreisfeuerwehrverbandes Weilheim – Schongau e.V.“.

12.2

Die Jugendordnung wurde von der Kreis-Jugendfeuerwehrversammlung am 14.03.2011 in Altenstadt beschlossen und vom Kreisfeuerwehrverbandsvorstand am 21.03.2011 in Weilheim bestätigt.

12.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Für die
**„Jugendfeuerwehr des Landkreises
Weilheim – Schongau“**

....., den

.....
Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in

Für den
**Verbandsvorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes
Weilheim – Schongau e.V.**

....., den

.....
Kreisverbandsvorsitzender